

- Staatsorganisationsrecht I –<sup>1</sup>

Aufbau GG, Quellen (GG, BverfGG, GeschO etc.)

**Der Staatsbegriff nach dem GG<sup>2</sup>:**

Staatsgebiet	Staatsgewalt	Staatsvolk	
siehe Präambel zum GG	Art. 20 GG – Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus	Art. 116 GG – Deutsche	
	Ausübung: - Wahlen (Art. 28, 38) - Abstimmungen (Art. 29, 146) - 3 Gewalten → Legislative, Exekutive, Judikative	Abstammungsprinzip, ius sanguinis(≠ Territorialitätsprinzip, ius soli)	
		Dt. Staatsangehörigkeit	Statusdeutsche
(P) Meere, Luft	(P) Regime durch Putsch etc.	<i>Erwerb:</i> §§ 3 ff. StAG - Geburt (§ 4) - Legitimation (§ 5) - Adoption (§ 6) - Einbürgerung (§ 8) <i>Verlust:</i> §§ 17 ff. StAG - Entlassung (§ 18) - ausl. StAnG (§ 25) - Verzicht (§ 26) - Adoption durch Ausländer (§ 27)	Art. 116 I 2. Alt. (Flüchtlinge, Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit)

→ EXKURS: Völkerrecht

failed state	Staaten, bei denen ohne Einwirkung von außen aus rein innerstaatlichen Gründen die Hoheitsgewalt weggefallen ist (Somalia, Kambodscha, Ruanda...) → Wegfall der Staatsqualität? → Wegfall des Interventionsverbotes? → (P) dann könnten andere Staaten das Staatsgebiet problemlos annektieren! → Staatlichkeit wird fingiert, um das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu sichern; Kontinuitätsprinzip: Revolution o.ä. berühren die Staatsqualität erst, wenn absolut keine Aussicht mehr auf Wiedererlangung der Staatsgewalt besteht!
--------------	--

**Erläuterungen:**

Staatsgebiet	
Gebietshoheit	<i>positiv:</i> Herrschaft des Staates erstreckt sich auf alle in seinem Gebiet befindlichen Sachen und Personen <i>negativ:</i> Verbot für andere Staaten, auf fremden Staatsgebieten Hoheitsgewalt auszuüben (Interventionsverbot) <i>Ausnahmen:</i> völkerrechtl. „Staatservituten“ (Militärstützpunkte etc.); Immunität von Diplomaten
3 – Seemeilen – Zone (Reichweite eines Kanonenschusses!)	Bereich des Küstenmeeres, welcher zum Staatsgebiet zählt (seit 18. Jahrhundert)
12 – Seemeilen – Zone	Bereich, auf den Küstenstaaten ihr Staatsgebiet ausdehnen können (seit 1982 – UN SeeRKonv)
24 – Seemeilen – Anschlußzone	Bereich, in dem Anrainerstaaten gewisse Überwachungs- und Polizeibefugnisse zustehen
200 – Meilen – Wirtschaftszone	ausschließliches Kontroll- /Verfügungsrecht (keine Staatsgewalt!) des Anrainerstaates über die lebenden/nicht lebenden Ressourcen des Meeres

<sup>1</sup> vgl. A&S Verfassungsrecht – Staatsorganisationsrecht, 7. Auflage.

<sup>2</sup> vgl. Drei – Elementen – Lehre von Kelsen / Jellinek.

max. 350 Seemeilen	Festlandsockel, dessen Ausbeute ausschließlich den Anrainerstaaten zusteht
Weltraum	Staatsgebiet endet 80-100 km oberhalb des Festlandes; Weltraum ist staatsfrei
Untergrenze	Die Untergrenze bildet rechtlich der Erdmittelpunkt; praktisch die techn. Nutzbarkeit
Nutzbarkeit	Internationales Nachbarrecht verbietet es, Einwirkungen vorzunehmen, die sich schädigend auf Güter des Nachbarstaates auswirken können
<b>Staatsgewalt</b>	
Souveränität	Eigenschaft der Staatsgewalt, jedoch nicht begriffsnotwendig (vgl. die Entwicklung Deutschlands; Bundesländer sind Staaten, haben aber keine äußere Souveränität) <i>innere</i> : Selbstorganisationsfähigkeit der Staatsgewalt <i>äußere</i> : Fähigkeit zu ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung im Verkehr mit anderen Staaten und Völkerrechtssubjekten
Gewaltenteilungsprinzip	Ausübung der Staatsgewalt ist <i>horizontal</i> in Legislative, Exekutive und Judikative geteilt → Staatsgewalt soll begrenzt und kontrolliert werden können; sinnvolle Arbeitsteilung (Verstoß, wenn Eingriff in Kernbereich vorliegt)
Bundesstaatsprinzip	Ausübung der Staatsgewalt ist <i>vertikal</i> in Bund und Länder aufgeteilt
<b>Staatsvolk</b>	
Personalhoheit	Verknüpfung zwischen Staatsgewalt und Staatsvolk (→ Recht des Staates zur strafr. Verfolgung von Auslandsstraftaten; Anspr. des Bürgers gg Staat auch im Ausland) Beachte: Vorrang der Gebietshoheit des Gaststaates !
Territorialitätsprinzip (ius soli)	Erwerb der Staatsangehörigkeit des Staates in welchem die Geburt stattfindet
Abstammungsprinzip (ius sanguinis)	Erwerb der Staatsangehörigkeit der Eltern/eines Elternteiles

### Staatsorganisationsformen

Monarchie	Demokratie	Aristokratie* / Plutokratie**
eine Person ist Träger der Staatsgewalt	Volk als Träger der Staatsgewalt - unmittelbare (plebiszitäre) Demokratie - mittelbare (parl. /repr.) Demokratie	begrenzte Zahl von Personen ist Träger der Staatsgewalt (* Adel; ** Besitzherrschaft)
<i>Willensbildungsprinzip</i>	<i>Ausübung der Staatsgewalt (s.o.)</i>	<i>Konkretisierungen</i>
- „von unten nach oben“ → Neutralitätspflicht der Staatsorgane (keine Wahlwerbung); keine allg. Parteienfinanzierung - Mehrheitsprinzip (aber Minderheitenschutz!)	→ ununterbrochene Legitimationkette vom Volk zu den Staatsorganen	- Mehrparteiensystem - legale Opposition - parlamentarische Verantwortung der Regierung - Gleichheit aller Menschen - Grundrechte → Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

### Staatsformmerkmale, Art. 20 GG

Demokratie	Volk ist Träger der Staatsgewalt (s.o.)
Republik	Bundespräsident wird auf <i>5 Jahre</i> von Bundesversammlung gewählt (Art. 54 GG); ≠ Monarchie (Staatsoberhaupt gelangt aufgrund familien- und erbrechtlicher Umstände oder Wahl auf <i>Lebenszeit</i> ins Amt)

Rechtsstaat	obwohl nicht ausdrücklich erwähnt Teil der Staatsformmerkmale; Bindung an Gesetz und Recht; Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes (Art. 19 IV), unabhängige Richter (Art. 92, 97 I), faires Verfahren (Art. 101, 103); Begrenzung der staatlichen Gewalt, Bürger muß Gesetzesbindung durchsetzen können, Vertrauensschutz, <b>Prinzip der Verhältnismäßigkeit</b> : belastende staatliche Maßnahmen müssen <i>geeignet</i> (den angestrebten Zweck zu fördern), <i>erforderlich</i> (mildestes, gleich effektives Mittel) und <i>angemessen</i> (nicht erkennbar außer Verhältnis zum erstrebten Vorteil) sein; Folgenbeseitigungsanspruch!, Gewaltenteilungsprinzip; Gesetze: Bestimmtheitsgebot, Verfassungsmäßigkeit, Verbot der Rückwirkung von Verhaltensnormen etc.		
Sozialstaat	- <i>Soziale Gerechtigkeit</i> : Verteilungsprinzip, das jeder Schicht der Bevölkerung eine wirtschaftliche und kulturelle Existenz auf angemessenem Niveau einräumen will - <i>Soziale Sicherheit</i> : Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die für den Fall des Wegfalls eigener Daseinsreserven die notwendige Daseinshilfe gewähren		
	Legislative	Exekutive	Judikative
	- Schaffung eines sozialen Mindeststandards - Gewährleistung des Existenzminimums	- Wahl der sozial gerechten Maßnahme bei Ermessensentscheidungen - Legitimation für Leistung in Notfällen	- Wahl der sozial gerechten Möglichkeit bei Gesetzesauslegung
Bundesstaat	- vertikale Gewaltenteilung zwischen Oberstaat und Gliedstaaten (≠ Einheitsstaat) - zweigliedriger Aufbau: Bund und Länder als staatl. Ebenen auf identischem Staatsgebiet → Aufgabenverteilung: grds. Länderzuständigkeit gem. Art. 30 GG Zuständigkeitszuweisungen: z.B. Art. 32 I – Auswärtige Angelegenheiten; nach Funktionen (Art. 70 ff. Gesetzgebung; Art. 83 ff. Verwaltung; Art. 92 ff. Rechtsprechung) → Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG		